

8. *begrüßt* die von der Regierung gezeigte Bereitschaft, mit der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte zu einer friedlichen Lösung zu gelangen, und wiederholt seine Aufforderung an diese Bewegung, sich ohne weitere Verzögerungen oder Bedingungen dem Prozess des Friedens und der nationalen Aussöhnung anzuschließen, sowie seine Absicht, geeignete Maßnahmen zu erwägen, die gegen die Personen ergriffen werden könnten, die diesen Prozess bedrohen;

9. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die vom Generalsekretär berichteten Menschenrechtsverletzungen und fordert die Regierung und die anderen beteiligten Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere Verletzungen zu verhindern und sicherzustellen, dass die dafür Verantwortlichen unverzüglich vor Gericht gestellt werden;

10. *fordert* die internationalen Partner für die Entwicklung Burundis, einschließlich der betreffenden Organe der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, für den Wiederaufbau des Landes auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, insbesondere durch aktive Teilnahme an der Geberkonferenz, die Anfang 2006 veranstaltet werden soll;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5341. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 5394. Sitzung am 23. März 2006 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Sechster Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2006/163)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>193</sup>:

„Der Sicherheitsrat hat von dem sechsten Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi<sup>194</sup> Kenntnis genommen und billigt seine Empfehlungen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die anhaltende Gewalt, die von den Nationalen Befreiungskräften verübt wird, und über die Kampfhandlungen zwischen ihnen und der burundischen Armee, über die von beiden Seiten begangenen Menschenrechtsverletzungen sowie über die in der Region fortbestehenden Instabilitätsfaktoren. Er fordert die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und der Menschenrechtsverletzungen. Er begrüßt die Entschlossenheit von Präsident Nkurunziza, die Verantwortlichen für diese Menschenrechtsverletzungen vor Gericht zu stellen, und legt der Regierung Burundis nahe, zu diesem Zweck eng mit den Menschenrechtsbeobachtern der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten.

Der Rat begrüßt die kürzlich von dem Führer der Nationalen Befreiungskräfte, Herrn Agathon Rwasa, in Daressalam (Vereinigte Republik Tansania) abgegebenen Erklärungen, in denen er seine Bereitschaft zu Verhandlungen mit dem Ziel der endgültigen Beendigung der Gewalt bekundete. Der Rat fordert beide Parteien nachdrücklich auf, diese Chance für Verhandlungen mit dem Ziel, dem gesamten Land Frieden zu bringen, zu nutzen.

Der Rat ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, ihn über die Entwicklung der Lage und, im Benehmen mit der Regierung Burundis, über den Abzugsplan der Operation der Vereinten Nationen in Burundi regelmäßig unterrichtet zu halten.

---

<sup>193</sup> S/PRST/2006/12.

<sup>194</sup> S/2006/163.

Der Rat begrüßt die Fortschritte, die die Regierung Burundis seit dem Abschluss des Übergangs erzielt hat, insbesondere ihre Anstrengungen zur Minderung der Armut.

Der Rat ermutigt die burundischen Parteien, ihren in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) vereinbarten Reformkurs weiterzuführen und dabei den Geist des Dialogs, des Konsenses und der Inklusivität beizubehalten, der den Erfolg des Übergangs in ihrem Land möglich gemacht hat.

Der Rat bittet die Staaten der Regionalen Friedensinitiative für Burundi, mit den burundischen Behörden auch weiterhin auf die Festigung des Friedens in dem Land und in der Region hinzuarbeiten. Er legt der internationalen Gemeinschaft – einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen – nahe, die burundischen Behörden nach dem Abzug der Operation der Vereinten Nationen in Burundi langfristig zu unterstützen.“

Auf seiner 5479. Sitzung am 30. Juni 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Burundis einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Burundi

Siebenter Bericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi (S/2006/429)“.

**Resolution 1692 (2006)  
vom 30. Juni 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Burundi und in der Region der Großen Seen Afrikas, insbesondere die Resolutionen 1650 (2005) vom 21. Dezember 2005 und 1669 (2006) vom 10. April 2006,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten der Region,

das Volk Burundis *erneut* zum erfolgreichen Abschluss der Übergangsperiode und zur friedlichen Übertragung der Autorität an eine Regierung und Institutionen, die repräsentativ sind und demokratisch gewählt wurden, *beglückwünschend,*

*unter Begrüßung* der von Südafrika und der Regionalen Friedensinitiative für Burundi moderierten laufenden Verhandlungen zwischen der Regierung Burundis und der Partei für die Befreiung des Hutu-Volkes – Nationale Befreiungskräfte und dem raschen Abschluss einer umfassenden Waffenruhevereinbarung erwartungsvoll entgegensehend,

*eingedenk* dessen, dass die gegenwärtigen Mandate der Operation der Vereinten Nationen in Burundi und der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo am 1. Juli 2006 beziehungsweise am 30. September 2006 auslaufen werden,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 21. Juni 2006 über die Operation der Vereinten Nationen in Burundi<sup>195</sup>,

*feststellend,* dass sich die Sicherheitslage seit dem Abschluss der Übergangsperiode zwar gebessert hat, dass in Burundi und in der Region der Großen Seen Afrikas aber noch immer Instabilitätsfaktoren bestehen, die nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellen,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt,* das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Burundi bis zum 31. Dezember 2006 zu verlängern;

---

<sup>195</sup> S/2006/429.